



PLANUNGSBERICHT

PROJEKT

GEMEINDESTRASSENPLAN GOLDACH

GESAMTÜBERARBEITUNG

AUFTRAGGEBER

Gemeinderat Goldach

PROJEKT-NR.

3000-1740-06

VERFASSER

Wälli AG Ingenieure
Brühlstrasse 2a
9320 Arbon

DATUM

Arbon, 18. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundlagen	3
3	Terminplan	3
4	Vorgehen	4
4.1	Abgleich mit den genehmigten Teilstrassenplänen	4
4.2	Abgleich mit der Situation der Amtlichen Vermessung	4
4.3	Verschieben der FWR-Abschnitte in die Strassenachse	4
5	Differenzen an der Gemeindegrenze	5
6	Umklassierungen	5
6.1	Umklassierungen einzelner Gemeindestrassen	5
6.2	Umklassierungen von Fuss-, Rad- und Wanderwege	6
7	Berücksichtigung der Bemerkungen und Auflagen aus der Vorprüfung	6
7.1	Abteilung Mobilität und Planung (TBA)	6
7.2	Abteilung Vermessung (AREG)	7
7.3	Abteilung Grundstücksgeschäfte (TBA)	7

Anhang

Gemeindestrassenplan vom 18.06.2021

Fuss-, Wander- und Radwegplan vom 18.06.2021

Beilagen

-

1 AUSGANGSLAGE¹

Im Kanton St.Gallen wird der Gemeindestrassenplan inkl. FWR-Plan als zusätzliches kantonales Thema in den ÖREB-Kataster aufgenommen. Diese Aufnahme in den Kataster bedingt eine grundlegende Überarbeitung der Daten, damit sie den Anforderungen eines digitalen Katasters genügen.

Das Datenmodell und die Weisung für die Daten des Gemeindestrassenplanes sind seit dem 19. Dezember auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet (<https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/gi/geodaten/gsp.html>). Die Aufarbeitung des Gemeindestrassenplans war nach dem neuen Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen² mit der anstehenden Gesamtüberarbeitung der Nutzungsplanung zu koordinieren.

Die Abweichungen zwischen den genehmigten Plänen und den zu Arbeitsbeginn vorhandenen Geodaten bzw. dem heutigen Strassenverlauf waren zu ermitteln und zu bereinigen. Teil der Aufarbeitung ist auch die Überführung der Daten aus dem heutigen Datenmodell der amtlichen Vermessung (DM01) ins neue AV-Datenmodell Gemeindestrassenplan.

2 GRUNDLAGEN

- Modelldokumentation zum Interlis2-Datenmodell SG_Gemeindestrassenplan_gd_V1_0_0.ili (URL: <https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/gi/geodaten/gsp.html> , Konsultation vom 24.4.2019) im weiteren Dokument als „Modelldokumentation“ bezeichnet
- Weisung zum Interlis2-Datenmodell SG_Gemeindestrassenplan_gd_V1_0_0.ili, inkl. Erfassungsrichtlinien (URL: <https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/gi/geodaten/gsp.html> , Konsultation vom 24.4.2019) im weiteren Dokument als „Weisung“ bezeichnet
- Genehmigte Teilstrassenpläne der Gemeinde (vom Kanton gescannt und zur Verfügung gestellt) im weiteren Dokument als „TSP“ bezeichnet

3 TERMINPLAN

Die Überarbeitung des Gemeindestrassenplans erfolgte zeitlich in folgendem Rahmen:

Datum/ Dauer	Beschreibung
20.12.2019	Auftragserteilung Grundlagenbeschaffung
1.1. Bis 18.2.2020	Abgleich mit den vom Kanton gescannten TSP. Es sind alle TSP bis und mit Genehmigungsdatum August 2018 berücksichtigt. Abgleich mit der amtlichen Vermessung (Liegenschaften, Bodenbedeckung, Orthofotos) Konsistenzchecks (Netzgeometrie / Attributierung / Abgleich FWR mit Strassenplan / etc)
19.2.2020	Bereinigung des Strassenplans mit Vertreter der Gemeinde

¹ In diesem Kapitel wird die Ausgangslage grob skizziert, damit der Leser versteht, was hier gemacht wurde. Für eine detailliertere Beschreibung verweisen wir auf die Weisung Kapitel 2.

² sGS 731.1 (Erlassdatum 14.8.2018, in Vollzug seit 1.6.2019)

19.2. bis 23.11.2020	Bereinigung FWR-Plan (mit Rückmeldung des regionalen Verantwortlichen der St. Galler Wanderwege), Bereinigung offener Punkte im Gemeindestrassenplan. Gemeindeinterne Konsultation
26.11.2020	Erstellung Dossier für die Vorprüfung (Gesuch Nr. 20-9737)
09.12.2020 bis 11.02.2121	Vorprüfung durch Tiefbauamt des Kantons St. Gallen
06.04.2021	Abschluss der Bereinigungsarbeiten „nach Vorprüfung“ gemäss Vorprüfungsbericht.
06.04.2021	Aufledgedossier: Abgabe an Gemeinde.
01.06.2021	Erlass durch den Gemeinderat
6. September 2021	Start der Auflage des Gemeindestrassenplans und des FWR-Plans
anschliessend	Einreichen beim TBA des Kantons St. Gallen, Start des Genehmigungsverfahrens

4 VORGEHEN

Der Gemeindestrassenplan Goldach wurde in der Variante „Revision des Gemeindestrassenplans mittels Gesamtauflage“ erarbeitet. Die Arbeiten erfolgten gemäss dem Vorgehen, wie er ihn in der Weisung Anhang C: Richtlinien zur Datenaufbereitung, Kapitel 2, S. 34 beschrieben wird.

Die Arbeiten wurden mit der Nutzungsplanung zeitlich koordiniert.

4.1 Abgleich mit den genehmigten Teilstrassenplänen

Die vorliegenden Geodaten des Gemeindestrassenplans wurden anhand der Liste der genehmigten Teilstrassenpläne der Gemeinde aktualisiert. „Rechtlich gesehen muss in den digitalen Geodaten abgebildet sein, was gewidmet wurde“ ([1], Weisung, Kap, 2.2.1, S. 7)

4.2 Abgleich mit der Situation der Amtlichen Vermessung

Da die Vermessungssituation sich im Verlaufe der Jahre geändert beziehungsweise durch die Modernisierung der Vermessungstechniken und der digitalen Datenhaltung präzisiert hat, kann sie Differenzen gegenüber der Situation des Teilstrassenplans aufweisen (siehe [1], Weisung, Kap. 2.2.1.

Mit dem Ziel, dem „Willen hinter dem einzelnen Teilstrassenplan“ möglichst zu entsprechen, wurden diese Differenzen einzeln beurteilt und die Abgrenzungen der Strassenflächen verschoben:

- Kleine Verschiebungen wurden direkt gemacht.
- Mittlere und grosse Verschiebungen wurden in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern beurteilt. Die Gemeindevertreter entschieden dann ein Einzelfall, ob der Umriss einer Strassenfläche angepasst oder belassen wurde.

4.3 Verschieben der FWR-Abschnitte in die Strassenachse

Neu wurde mit der Weisung geregelt, wo die Fuss-, Wander- und Radwege gegenüber der Gemeindestrassenfläche zu führen ist. Die Strassen- und Trottoirflächen sollen bewusst gemeinsam betrachtet werden und der geometrische Verlauf des jeweiligen Weges mittig geführt werden. Wo

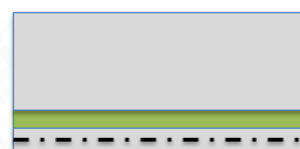
baulich getrennte Wege bestehen (Radweg), soll der Verlauf der FWR-Linie mittig auf diesem geführt werden. (Weisung, Kap. 4.3.4.1, Seite 23). Zur Anschauung dient die Grafik auf der folgenden Seite.

Die FWR-Abschnitte wurden alle mittig in die Strassenfläche verschoben. Doppelte Abschnitte wurden so vereinigt, dass z.B. Zwei Fusswege zu einem Fussweg oder z.B. Ein Fuss- und ein Radweg zu einem Fuss- und Radweg zusammengelegt wurden.

Radweg



Strasse und Trottoir als
Gesamtfläche betrachten!



Baulich getrennter Radstreifen
(= z.B. mit Grünstreifen
zwischen Strasse und Radweg)

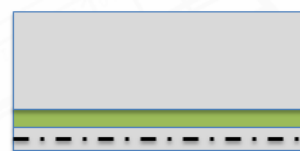
Fuss-/ Wanderweg



generell



Klare Lage, wie einseitiges
Trottoir



Baulich getrennter Weg

Abbildung 1: Linienführung von Fuss-, Wander- und Radwegen (Grafik aus Weisung, Seite 23)

5 DIFFERENZEN AN DER GEMEINDEGRENZE

Gemäss der Weisung zum Gemeindestrassenplan Kap. 3.3 soll eine Bereinigung von Differenzen an der Gemeindegrenze stattfinden. Ziel ist es auch im Kanton ein konsistentes und zusammenhängendes Strassenplannetz zu erreichen.

Die Differenzen wurden mit Vertretern der Nachbargemeinden telefonisch oder in einem Treffen abgesprochen und wo möglich sofort beigelegt. Darunter werden auch z.B. Anpassungen oder Umklassierungen in der Gemeinde Goldach subsummiert.

Diejenigen Differenzen, die nicht sofort beigelegt werden konnten, fliessen in die Gemeindestrassenplan-Überarbeitung der Nachbargemeinden ein, damit sie dort bereinigt werden können.

6 UMKLASSIERUNGEN

Umklassierungen wurden nur sehr restriktiv gemacht.

6.1 Umklassierungen einzelner Gemeindestrassen

Im Gemeindestrassenplan Goldach wurden folgende Neuklassierungen von Gemeindestrassen vorgenommen:

Strassenbezeichnung	Klassierung alt/ neu	Begründung
Brandstrasse	Gemeindestrasse 2. Klasse/ Gemeindestrasse 3. Klasse	Angepasst an Klassierung in Untereggen

Chellenstrasse Verlängerung Kehrplatz bis Gemeindegrenze	-/ Gemeindestrasse 3. Klasse	Verbindung/ Netzschluss mit Städeliweg Rorschacherberg
Hohrainweg (Einmündung Hohrainstrasse)	Gemeindestrasse 1. Klasse/ Gemeindestrasse 2. Klasse	Arrondierung des Hohrainweges

6.2 Umklassierungen von Fuss-, Rad- und Wanderwege

Im Gemeindestrassenplan Goldach wurden folgende Umklassierungen der Fuss-, Rad- und Wanderwege gemacht:

FWR-Abschnitt	Klassierung alt/ neu	Begründung
Rantelstrasse	- / WWoH	Netzschluss mit Wanderweg aus Untereggen
Witenholzstrasse	- / Fussweg	Netzschluss mit Wanderweg aus Rorschacherberg
Chellenstrasse Verlängerung Kehrplatz bis Gemeindegrenze zu Rorschacherberg	-/ Fussweg	Verbindung/ Netzschluss mit Städeliweg Rorschacherberg

7 BERÜCKSICHTIGUNG DER BEMERKUNGEN UND AUFLAGEN AUS DER VORPRÜFUNG

Die erarbeiteten Gemeindestrassenplan und FWR-Plan wurden dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht (siehe Terminplan). Federführend ist das Tiefbauamt, das folgende Stellen zur Stellungnahme aufgefordert hat:

- Kantonsforstamt,
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei,
- Kantonspolizei (Abteilung für Verkehrstechnik),
- Tiefbauamt (TBA, Abteilung Mobilität und Planung und Dienststelle Grundstücksgeschäfte: separate Stellungnahmen),
- Am für Umwelt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG, Abteilungen Ortsplanung, Abteilung Vermessung und Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen: separate Stellungnahmen),
- Amt für Wasser und Energie (AWE, Abteilung Wasserbau, Abteilung Naturgefahren: separate Stellungnahmen)

Wir verweisen auf den Vorprüfungsbericht (Gesuch Nr. 19-5179) und gehen im Folgenden auf die Stellungnahmen der Abteilung Mobilität und Planung (TBA) und der Abteilung Vermessung ein.

7.1 Abteilung Mobilität und Planung (TBA)

Die Abteilung Mobilität und Planung hat einerseits Rückmeldungen zum FWR-Plan im Allgemeinen und andererseits Rückmeldungen zu einzelnen Strassen und Wegen gemacht.

7.2 Abteilung Vermessung (AREG)

Die Vermessungsaufsicht die parallel mit den Plangrundlagen eingereichten Daten technisch verifiziert. Die allfälligen detaillierten Fehler und Korrekturvorschläge wurden in einer separaten Mängel-liste aufgeführt.

Die Liste wurde vom bearbeitenden Büro einzeln begutachtet und korrigiert und der Vermessungs-aufsicht zur erneuten Verifikation exportiert bis keine Beanstandungen mehr vorlagen.

7.3 Abteilung Grundstücksgeschäfte (TBA)

Die Abteilung Grundstücksgeschäfte prüft, ob die Hinweisfläche hinsichtlich kantonalem Eigentum und Vereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinde bzw. privaten Dritten korrekt sind.

Die 15 Hinweise konnten wie folgt geklärt werden:

- Umgesetzt gem. Schreiben der Abteilung Grund-stücksgeschäften	Hinweise Nr. 8 und 12 bis 15
- Hinweise ohne erforderlichen Massnahme von Sei-ten Gemeinde oder wo der Kanton SG auf rechtli-che Regelung verzichtet	Hinweise Nr. 2 bis 4, 6, 7,10 und 11
- Hinweis nach Rücksprache mit Abteilung Grund-stücksgeschäften nicht umgesetzt.	Hinweise Nr. 1, 5, und 9

Arbon, 18. Juni 2021

Wälli AG Ingenieure

Vittorio Martinelli

Projektleiter